

Sponsoringbedingungen für ein rhenag Anzeigensponsoring

zwischen

rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Köln
nachfolgend „**rhenag**“ genannt

und

dem Sponsoringnehmer
nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt

über die Veröffentlichung einer rhenag Anzeige in einem Printmedium des
Vertragspartners.

Von diesem Vertrag abweichende Bedingungen des Vertragspartners finden keine
Anwendung. Dies gilt auch, sofern rhenag diese nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

Präambel

Der Vertragspartner ist ein Verein oder eine Initiative aus dem Versorgungsgebiet der
rhenag. Der Vertragspartner veröffentlicht ein Printmedium. Dort wird dieser eine
Anzeige der rhenag veröffentlichen.

§ 1

Voraussetzungen für ein rhenag Anzeigensponsoring

- (1) Der Vertragspartner ist ein Verein oder eine Initiative, welche/r sich in mindestens einem
der folgenden Themenfelder engagiert.
 - a. Umwelt
 - b. Bildung
 - c. Soziales
 - d. Kultur, Sport und Freizeit
- (2) Die rhenag schließt ein Sponsoring für Vereine oder Initiativen ausdrücklich aus, die sich
in den folgenden Themenfeldern engagieren.
 - a. Werbung/Unterstützung für politische Parteien, Gruppierungen o.ä.
 - b. Anstiftung zu kriminellen Aktivitäten
 - c. Gewaltverherrlichung
 - d. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
 - e. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, soziokulturellem Hintergrund,
Religion, Hautfarbe, Behinderung, sexueller Orientierung und Alter
- (3) Der Vertragspartner hat seinen Sitz im Versorgungsgebiet der rhenag und/oder übt seine
Tätigkeit hauptsächlich im Versorgungsgebiet der rhenag aus.

§ 2

Zustandekommen des Sponsoringvertrags

- (1) Der Vertragspartner schickt mit dem Klick auf den Button „Sponsoringanfrage absenden“ ein Angebot für ein rhenag Anzeigensponsoring nach den Vorgaben dieser Sponsoringbedingungen an die von rhenag bestellte Dienstleistungsagentur ab.
- (2) Alle Anfragen für ein Anzeigensponsoring werden durch eine Dienstleistungsagentur im Namen und im Auftrag der rhenag abgewickelt. Die Abwicklung beinhaltet, die Überprüfung des Angebots des Vertragspartners, insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1 und § 4 (2) S. 2 dieses Vertrags. Die Agentur schickt dem Vertragspartner per Mail im Namen und Auftrag der rhenag eine Bestätigung oder Ablehnung des Angebots zu.
- (3) Die rhenag behält sich die Ablehnung des Angebots vor. Eine Verpflichtung zur Annahme durch die rhenag besteht nicht. Dies gilt innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Abgabe des Angebots durch den Vertragspartner. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen nach § 1 nicht (mehr) erfüllt. Ein weiterer Fall ist das nicht erfüllen der Mindestgröße nach § 4 (2) S.2. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 3

Leistungen der rhenag

- (1) Die rhenag unterstützt die Veröffentlichung in dem Printmedium des Vertragspartners mit einem Festbetrag von 150,00 €. Wird die Anzeige auf einer Umschlagseite präsentiert erhöht sich der Sponsoring-Betrag um 50,00 €. Der Betrag erhöht sich um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, wenn der Vertragspartner umsatzsteuerpflichtig ist und eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt.
- (2) Die rhenag stellt dem Vertragspartner eine Anzeige zur Verfügung. Diese wird dem Vertragspartner per E-Mail zugesendet.

§ 4 **Leistungen des Vertragspartners**

- (1) Darstellung der Anzeige der rhenag in einem Printmedium.
- (2) Die Anzeige muss dem vertraglich vereinbarten Format entsprechen. Die Anzeige muss eine angemessene Mindestgröße haben.
- (3) Der Vertragspartner stellt dem Dienstleister eine ordnungsgemäße Rechnung über die Leistung aus.
- (4) Der Vertragspartner dokumentiert gegenüber dem Sponsor die Werbemaßnahmen durch ein Belegexemplar. Dieses Belegexemplar wird an die Agentur gesendet. Sollte der Vertragspartner den vereinbarten Nachweis über die durchgeführte Werbemaßnahme der rhenag innerhalb von 4 Wochen nach dem Projekt nicht vorlegen, ist die rhenag berechtigt, den an den Vertragspartner ausgezahlten Sponsoringbetrag vollständig oder anteilig zurückzufordern. Die Höhe des Rückforderungsanspruchs wird nach billigem Ermessen der rhenag bestimmt.

§ 5 **Ausschließlichkeit**

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Vertragspartner durch die Verwendung der überlassenen Anzeige keine Rechte hieran erwirbt. Dies gilt auch für andere Urheberrechte der rhenag.

Die rhenag erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, den Vertragspartner und seine Tätigkeiten zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele der rhenag die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern. Der Vertragspartner ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber der rhenag sind.

§ 6 **Transparenzgebot**

Die rhenag (Sponsorin) ist damit einverstanden, dass die in § 3 beschriebene Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert und der Name der rhenag in der jährlichen Liste der Sponsorenleistungen aufgenommen wird, die im Internet veröffentlicht wird. Die rhenag ist ferner damit einverstanden, dass dieses Angeben in den Fällen, in denen der Vertragspartner aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, gegenüber Dritten bekanntgegeben werden.

§ 7

Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

- (1) Der Vertragspartner haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der von der rhenag verfolgten weiterreichenden kommunikativen oder sonstigen Ziele, es sei denn, dass er deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.
- (2) Im Übrigen wird die Haftung für beide Vertragsparteien für jeden Schaden ausgeschlossen, der nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungshandlung eines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- (3) Sollte das Projekt ausfallen, so hat keine der beiden Seiten einen Rechtsanspruch auf die vereinbarten Leistungen bzw. Zahlungen. Soweit bereits Zahlungen geleistet wurden, sind diese vollständig zurückzugewähren.
- (4) Im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

§ 8

Option auf weitere Sponsoringmaßnahmen

- (1) Der Vertrag beschränkt sich auf die vom Vertragspartner im Antrag genannte Ausgabe des Mediums.
- (2) Sofern die rhenag weitere Sponsoringmaßnahmen mit dem Vertragspartner durchführen möchte, werden die rhenag und der Veranstalter die Einzelheiten, insbesondere die Leistungen der rhenag und Gegenleistungen des Vertragspartners sowie die Option auf weitere Sponsoringmaßnahmen in einem neuen Vertrag über Sponsoringmaßnahmen regeln.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder durchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) Im Falle des Absatzes (1) werden die Vertragspartner die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

§ 10
Änderungsklausel

Rhenag ist jederzeit dazu berechtigt diese Sponsoringbedingungen abzuändern. Die Änderung dieser Bedingungen entfaltet keine Wirkung auf bereits geschlossene Sponsoringverträge nach diesen Bedingungen.